



Verband des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein e.V.

Verband des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein e.V.
Faluner Weg 28 · 24109 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Oliver Kumbartzky, MdL
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6301

15. September 2021
so-fe

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken herzlich für die mit Schreiben vom 19. August 2021 eingeräumte Möglichkeit zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein, Drucksache 19/3061, Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machen wir gern Gebrauch.

Den unter **B. Lösung** aufgenommenen Hinweise, dass im Rahmen der landesrechtlichen Möglichkeiten die in dem Gesetz enthaltenen Regelungen einfließen, können wir nur begrüßen. Wichtig ist, dass bei einem solchen Gesetzesentwurf der mögliche Beitrag des Landes Schleswig-Holstein nicht überschätzt, sondern realistisch betrachtet wird.

Zu 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

In diesem Abschnitt wird ausgeführt, dass gemäß § 9 zunächst Mehrkosten für Unternehmen und private Haushalte durch den verpflichtenden Einsatz erneuerbarer Energien entstehen können. Ebenso heißt es, dass Mehrkosten auch gemäß § 10 entstehen können durch die Installationsvorgabe für Photovoltaik-Anlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen. Hier können nicht nur erhebliche Mehrkosten als theoretische Möglichkeit entstehen, sondern diese werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entstehen. Dazu haben wir bereits im Vorfeld unsere Kritik geäußert. Wir halten die Verpflichtung der Installation von Photovoltaik-Anlagen bei größeren neu errichteten Parkplätzen für hochproblematisch. Insbesondere in den von uns vertretenen Unternehmen, den Autohäusern und Kfz-Werkstätten, sind Parkplätze ein wichtiger Bestandteil der Geschäftsanlagen. Gerade die Corona-Krise und die daraus folgenden Lieferschwierigkeiten führen dazu, dass Autohändler sich sehr

oft mit großen Mengen von Fahrzeugen bevorraten müssen. Dazu müssen Parkplätze entstehen. Hier ist der Begriff des Entstehens von neuen Parkplätzen aus unserer Sicht nicht klar genug definiert. Oftmals werden vormals anders genutzte Flächen aus der Landwirtschaft oder Brachflächen hinzugemietet oder gepachtet, um mittel- bis langfristig Parkplätze sicherzustellen. Diese Möglichkeiten würden entfallen, wenn hier Photovoltaik-Anlagen installiert werden müssten.

Aus eigener Erfahrung wissen wir als Verband, dass eine solche Installation oft unverhältnismäßige Kosten nach sich ziehen kann. Wir haben von einem solchen Vorhaben mit überdachender Photovoltaik-Anlage Abstand genommen, da eine Refinanzierung durch die erzeugte Energie sich wirtschaftlich nicht darstellte. Die hohen Kosten entstehen nicht nur durch die Anlagen selbst, sondern oftmals durch ganz erhebliche Gründungskosten solcher Anlagen. Dies ist natürlich stark untergrund- und geländeabhängig.

Hier greift das Gesetz unmittelbar und ganz massiv in bestehende Geschäftsmodelle unserer Branche und anderer Unternehmen ein.

Zum **Gesetz zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein Artikel 1 § 10** Installationsvorgabe für Photovoltaik-Anlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen.

Zu Absatz 1:

Hier wird konkret das geregelt, was wir zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft bereits ausgeführt haben. Unklar ist, was „Neubau von Solarnutzung geeigneter offener Parkplätze“ bedeutet. Hier wären Ausführungsbestimmungen erforderlich. Auch die Begründung auf den Seiten 40/41 hilft hinsichtlich einer näheren Begründung von „geeigneten“ Maßnahmen nicht weiter. Hier befürchten wir massive Probleme in der Umsetzung und in Einzelfallentscheidungen.

Aus unserer Sicht sehen wir hier deutlichen Konkretisierungsbedarf der geplanten Regelung und würden die Reduzierung der starken Forderungen hinsichtlich der Überdachung von Parkplätzen über 100 Stellplätzen begrüßen.

Die Ausführung auf Seite 41, dass grundsätzlich von einem wirtschaftlichen Betrieb der Solaranlagen auszugehen ist, hilft hier nicht weiter. Dies ist wenig konkret und deckt sich nicht mit den Erfahrungen aus der Praxis.

Zu § 11 Installationsvorgabe für Photovoltaik-Anlagen bei Neubau und Renovierung von nicht Wohngebäuden

Für Absatz 1 gilt entsprechendes wie in den Ausführungen zu § 10. Ergänzend sei ausgeführt, dass hier eine besondere Schwierigkeit darin besteht, dass 10 % der Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen ausgerüstet werden müssen. Dies führt im Zweifel zu eher kleineren Anlagen. Kleinere Anlagen sind nach Auskunft der regionalen Energieversorger wirtschaftlich nicht zu betreiben.

Zu § 13 und dort Begründungsteil auf Seite 42

Hier wird wie meist bei Anforderung zur Energiewende die wirtschaftliche Bedeutung des Verkehrssektors und in unserem Fall des Kfz-Gewerbes nicht berücksichtigt. Die Kfz-Betriebe unterstützen die Einführung der Elektromobilität sowie andere regenerative Antriebstechnologien vollumfänglich. Die Einschränkung des Individualverkehrs führt jedoch zwangsläufig zu erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für eine Branche, die eine wichtige Säule der mittelständischen Wirtschaft in Schleswig-Holstein ist. Im Kfz-Gewerbe direkt arbeiten, incl. des Tankstellengewerbes, knapp 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Umsatz allein des Kfz-Gewerbes liegt bei 6,5 Mrd. Euro. Hier führt eine Beschränkung zu Rückgängen der Wirtschaftskraft, die sich auch unmittelbar auf Steuereinnahmen sowohl der Unternehmen als auch der Beschäftigten auswirkt und mithin die gesamten Maßnahmen schwerer finanzierbar werden lässt.

Wir bitten das Gesetz hinsichtlich unserer Anmerkungen zu überarbeiten. Dies gilt insbesondere für die konkreten Regelungen der § 10 und 11.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Nikolas Sontag
Geschäftsführer